



# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

---

Nr.: 27/2009

Düsseldorf, den 18. November 2009

---

- Seite 2 Studienordnung für den Studiengang Geschichte im Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 3. November 2009
- Seite 8 Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Anglistik als Kern- und Ergänzungsfach im Bachelor-Kernfachstudium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 2. November 2009
- Seite 10 Studienordnung für den Studiengang Modernes Japan im Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 3. November 2009
- Seite 18 Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den integrativen Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften an der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 3. November 2009

**Studienordnung  
für den Studiengang Geschichte  
im Masterstudium der Philosophischen Fakultät  
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
vom 03.11.2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV. NRW. 2009, S. 308), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 6 Ziele des Studiums § 7 Schwerpunktbildung
- § 8 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 9 Prüfungen
- § 10 Struktur des Studiums
- § 11 Studienberatung
- § 12 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts vom 06.12.2005 Inhalt und Aufbau des Studiums der Geschichte mit dem Abschluss Master of Arts.

## **§ 2 Zulassung**

Die Zulassung ist in der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluß "Master of Arts" der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf geregelt. Voraussetzung für eine Zulassung zum Masterstudium im Fach Geschichte ist ein fachlich einschlägiges und mindestens mit einem Bachelorgrad (Mindestnote 2,5) erfolgreich abgeschlossenes Studium oder eine vergleichbare Qualifikation.

## **§ 3 Studienvoraussetzungen**

- (1) Erwartet werden insbesondere fundierte Kenntnisse der allgemeinen Geschichte mit Vertiefung in selbstgewählten Interessengebieten und die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in dem als Schwerpunkt gewählten Teilfach.
- (2) Wenn Alte oder Mittelalterliche Geschichte als Schwerpunkt gewählt wird, müssen außerdem hinreichende Kenntnisse in Latein und Englisch nachgewiesen werden. Für den Schwerpunkt Alte Geschichte besteht die Möglichkeit, die erforderlichen Lateinkenntnisse durch hinreichende Kenntnisse des Altgriechischen zu ersetzen.
- (3) Wenn Osteuropäische Geschichte als Schwerpunkt gewählt wird, müssen außerdem hinreichende Kenntnisse in Englisch und Russisch oder einer anderen osteuropäischen Sprache nachgewiesen werden.
- (4) Hinreichende Kenntnisse des Lateinischen werden durch das Latinum, diejenigen anderer Sprachen durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- und Lektürekursen an einer Hochschule nachgewiesen.

## **§ 4 Studienbeginn**

Das Masterstudium in Geschichte kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Diese Regelung gilt entsprechend auch für die Studienweiterführung.

## **§ 5 Schwerpunktbildung**

Von den vier Studienbereichen Alte Geschichte, Mittelalter, Neuzeit und Osteuropäische Geschichte muss einer als Schwerpunkt gewählt werden. Alle Lehrveranstaltungen mit Ausnahme derer des Methodenmoduls und des fachübergreifenden Wahlpflichtbereichs werden in diesem Studienbereich absolviert.

## **§ 6 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums**

- (1) Das Studium umfasst insgesamt 120 Kreditpunkte (Credit Points = CP), von denen 108 CP auf 36 Semesterwochenstunden (SWS) entfallen. 12 CP entfallen auf den fachübergreifenden Wahlpflichtbereich, von denen mindestens 4 SWS aus einem nicht als Schwerpunkt gewählten historischen Studienbereich gewählt werden müssen.

- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung zwei Studienjahre (4 Semester). Das Lehrangebot stellt sicher, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

### § 7 Ziele des Studiums

- (1) Ziel des Studiengangs ist die forschungsorientierte Vertiefung der im BA gewonnenen Geschichtskennntnisse. Durch die Wahl eines Schwerpunktes aus den Bereichen Alte Geschichte, Mittelalter, Neuzeit oder Osteuropäische Geschichte soll ein fundiertes Spezialwissen erworben werden, das zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit mit den Quellen und unter Berücksichtigung des jeweiligen Forschungsstandes befähigt. Die vier Schwerpunkte bieten unter dem thematischen Dach „Geschichtsdarstellungen“ Lehrveranstaltungen an, die sich den im Verlauf der Jahrhunderte wechselnden Formen und Medien der Vergegenwärtigung von Geschichte widmen. Untersucht wird dabei auch das Spannungsverhältnis zwischen subjektiver Auffassung und den vielfältigen Konstruktionen, die Einzelerfahrung in kollektives Erleben zu überführen versuchen.
- (2) Dazu gehört der Erwerb der folgenden Fähigkeiten und Kenntnisse:
- die Fähigkeit, die historische Bedingtheit der Gegenwart zu erklären und historische Strukturen in ihrer Eigenart zu erfassen
  - die Fähigkeit, die Komplexität historischer Entwicklungen unter Einbeziehung von Methoden und Theorien und auch der Ergebnisse von Nachbardisziplinen (z. B. Philologien, Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Medienwissenschaften, Medizingeschichte, Politologie und Soziologie, Kunstgeschichte, Archäologie, Kirchengeschichte etc.) zu erkennen
  - Kenntnisse der Geschichte, der Geschichtswissenschaften und der Theorien und wissenschaftstheoretischen Probleme der Geschichtswissenschaften unter Berücksichtigung sozial- und kulturwissenschaftlicher Theorien und Methoden
  - die Fähigkeit, synchron und diachron historische Prozesse oder Strukturen zu analysieren und zu vergleichen
  - die Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse in angemessener Form unterschiedlichen Zielgruppen zu vermitteln; dazu gehören auch Kenntnisse der Vermittlungswissenschaft bzw. der Fachdidaktik.

### § 8 Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) Erstes Studienjahr:

*Masterseminare* dienen dem forschungsorientierten Lernen bei der Aneignung fortgeschrittener Kenntnisse in den Teilgebieten und üben die Beherrschung der für spezielle Themen spezifischen Methoden und der jeweiligen Terminologie ein.

*Vorlesungen* behandeln in synchroner oder diachroner Form Gegenstandsbereiche größeren Umfangs, unter Darlegung der jeweiligen Forschungslage sowie der unterschiedlichen Auffassungen in der Forschung. Sie sollen den Studierenden den Zugang zum jeweiligen Gegenstandsbereich erschließen und ihnen ermöglichen, ihre Kenntnisse in diesem Bereich zu vertiefen.

*Übungen* dienen sowohl der Einübung der bereits erworbenen Arbeitstechniken an speziellen Gegenstandsbereichen, als auch der Erschließung weiterer Bereiche und spezieller Methoden des Faches und seiner Teilfächer. Übungen können sowohl als eigenständige Veranstaltung als auch als Ergänzung zu anderen Veranstaltungen konzipiert werden.

*Exkursionen* sind Lehrveranstaltungen, die selbständig oder im Zusammenhang mit anderen Lehrveranstaltungen stattfinden. Sie dienen der Einführung in Institutionen der Geschichtswissenschaft wie Archive, Bibliotheken, Museen und dem Erfordernis, Geschichte durch den Besuch historisch bedeutsamer Stätten anschaulich und erlebbar zu machen.

## (2) Zweites Studienjahr:

*Masterforen* sind Veranstaltungen, die der Vorbereitung der Studierenden auf die Masterprüfung durch die Präsentation und Diskussion von Arbeitsergebnissen dienen.

*Projektforen* dienen der Anwendung historischer und fachübergreifender Methoden, Kenntnisse und praktischer Fertigkeiten zur Lösung typischer Probleme verschiedener Berufsfelder. Hier erfolgt die Planung und Begleitung eines Teamprojekts. In einem Teamprojekt bearbeiten Studierende gemeinsam eine von ihnen entwickelte Forschungsfrage. Zu einem Team gehören mindestens zwei und in der Regel nicht mehr als fünf Studierende.

### § 9 Prüfungen

Alle Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme des Projektforums) umfassen zwei Semesterwochenstunden (SWS). Das Projektforum umfasst 4 SWS. In sechs Lehrveranstaltungen müssen benotete Abschlussprüfungen (AP) abgelegt werden; in allen anderen Lehrveranstaltungen muss ein unbenoteter Beteiligungsnachweis (BN) erworben werden. Die Note der einzelnen Prüfungsleistungen geht anteilig in die Masternote ein. Dabei wird die Note der Masterarbeit dreifach, die Note des Projektforums doppelt und alle anderen Noten einfach gewichtet. Für BN und AP werden zudem Credit Points (CP) vergeben. Das Masterstudium Geschichte ist abgeschlossen, wenn 120 CP erreicht worden sind.

### § 10 Struktur des Studiums

(1) Erstes Studienjahr	SWS	CP	CP für AP	CP insgesamt
<b>Mastermodul I</b>				
Masterseminar	2	4	6	10
Vorlesung	2	4	8	12
Übung/Exkursion	2	2		2
<b>Mastermodul II</b>				
Masterseminar	2	4	6	10
Vorlesung	2	2		2
Übung/Exkursion	2	2	4	6
<b>Methodenmodul</b>				
Vorlesung/Übung	2	4	8	12
Vorlesung/Übung	2	4		4
<b>Fachübergreifender Wahlpflichtbereich</b>				
nach Wahl	2	2		2
nach Wahl	2	2		2
nach Wahl	2	2		2
<b>Erstes Studienjahr insgesamt</b>	<b>22</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>64</b>

Die Abschlussprüfungen finden im Mastermodul I zum Masterseminar (Studienarbeit) und zur Vorlesung (mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer) statt; im Mastermodul II zum Masterseminar (Studienarbeit) und zur Übung oder Exkursion (mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer); im Methodenmodul als mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer zu einer Vorlesung oder Übung.

(2) Zweites Studienjahr	SWS	CP	CP für AP	CP insgesamt
Projektmodul				
Projektforum (inkl. Teamprojekt) (3. Semester)	4	4	12	16
Masterforum (3. Semester)	2	2		2
Masterforum (4. Semester)	2	2	6	8
Masterarbeit (4. Semester)				24
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich				
nach Wahl	2	2		2
nach Wahl	2	2		2
nach Wahl	2	2		2
Zweites Studienjahr insgesamt	14	14	18	56

Im Masterforum des 4. Semesters wird ein Werkstattbericht über die Masterarbeit als Abschlussprüfung präsentiert.

### § 11 Studienberatung

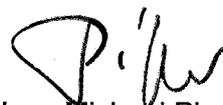
- (1) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Geschichte erfolgt durch die hauptamtlich Lehrenden im Fach Geschichte. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl des Schwerpunktes des Studiengangs. Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
  - bei Studienbeginn
  - bei der Planung und Organisation des Studiums
  - bei Schwierigkeiten im Studium
  - vor Wahlentscheidungen im Studiengang
  - vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums
  - bei Nichtbestehen einer Prüfung und
  - vor Abbruch des Studiums.
- (2) Im Übrigen berät die Hochschule ihre Studierenden sowie Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums (§ 58 Abs. 5 HG).

### § 12 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ein Masterstudium zum Wintersemester 2004/05 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 18.01.2005, 03.02.2009 und 22.10.2009.

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Hans Michael Piper  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

## Anlage 1

### Studienplan Master Geschichte

Aus den vier Teilfächern Alte -, Mittelalterliche -, Osteuropäische Geschichte und Neuzeit muss ein Schwerpunkt gewählt werden.

#### 1. Studienjahr

Gesamt: 22 SWS = 32 CP + 32 CP für Abschlussprüfungen = 64 CP

<u>Mastermodul I</u>
Masterseminar* + V * + (Ü oder Ex)*
6 SWS = 10 CP
2 AP = 6 + 8 CP
Gesamt = 24 CP

<u>Mastermodul II</u>
Masterseminar* + V + (Ü oder Ex)*
6 SWS = 8 CP
AP = 6 + 4 CP
Gesamt = 18 CP

<u>Modul Methoden und Vermittlung</u>
V* oder Ü*
4 SWS = 8 CP
AP = 8 CP
Gesamt = 16 CP

Fachübergreifender Wahlpflichtbereich 6 SWS = 6 CP
--

#### 2. Studienjahr

Gesamt: 14 SWS = 14 CP + 18 CP für Abschlussprüfungen = 32 CP + Masterarbeit (24 CP) = 56 CP

<u>Projektmodul</u>	
Projektforum* (3. Semester)	Masterforum II* (4. Semester)
4 SWS = 4 CP	2 SWS = 2 CP
Teamprojekt = 12 CP	AP = 6 CP
Gesamt = 16 CP	Gesamt = 8 CP

Masterarbeit* 24 CP
------------------------

Fachübergreifender Wahlpflichtbereich 6 SWS = 6 CP
--

(\* = Abschlussprüfungen)

**Ordnung zur Änderung der Studienordnung  
für den Studiengang  
Anglistik  
als Kern- und Ergänzungsfach im Bachelor-Kernfachstudium  
der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
vom 02.11.2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz — HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV. NRW. 2009, S. 308), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Studienordnung für den Studiengang Anglistik als Kern- und Ergänzungsfach im Bachelor-Kernfachstudium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22.06.2005 wird wie folgt geändert:

- 1) In der gesamten Ordnung wird das Wort "Anglistik" durch das Wort "Englisch" ersetzt.
- 2) In § 6 Absatz 8 werden die Worte "nach Wahl" ersetzt durch die Worte "aus verschiedenen Bereichen".
- 3) § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

"Die Abschlussprüfungen stehen in thematischem Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen. Sie werden mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, einer Hausarbeit oder einer Studienarbeit abgelegt. Im zweiten und dritten Studienjahr muss im Kernfach sowohl im Bereich Sprach- als auch im Bereich Literaturwissenschaft jeweils eine schriftliche Hausarbeit angefertigt werden. Insgesamt muss mindestens eine der 8 Abschlussprüfungen im Kernfach mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen werden. Im Ergänzungsfach müssen im zweiten oder dritten Studienjahr lediglich zwei Vertiefungsmodule aus verschiedenen Bereichen mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen werden. Die Form der Prüfung kann hier unter Berücksichtigung von §16 BPO frei gewählt werden. Näheres dazu ist in der Bachelorprüfungsordnung geregelt."
  - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter "sowie aus einer 20-minütigen mündlichen Prüfung" gestrichen.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Im *Ergänzungsfach* müssen die Studierenden des Bachelorstudiengangs Englisch insgesamt 6 Abschlussprüfungen ablegen: Drei Abschlussprüfungen entfallen auf die drei Basismodule, eine Abschlussprüfung auf das Sprachpraxismodul. Diese 4 Abschlussprüfungen müssen im Ergänzungsfach in den ersten zwei Studienjahren abgelegt werden. Die letzten beiden Abschlussprüfungen entfallen auf zwei Vertiefungsmodule aus verschiedenen Bereichen, die im zweiten oder dritten Studienjahr absolviert werden können. Ein Vertiefungsmodul kann jedoch erst belegt werden, wenn das entsprechende Basismodul aus dem jeweiligen fachwissenschaftlichen Bereich erfolgreich abgeschlossen worden ist."

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 21.07.2009 und 22.10.2009.

Düsseldorf, den 02.11.2009

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H.M. Piper', written over a horizontal line.

Hans Michael Piper  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Studienordnung  
für den Studiengang Modernes Japan  
im Masterstudium der Philosophischen Fakultät  
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
vom 03.11.2009**

Aufgrund des §2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV. NRW. S. 308), hat die Heinrich-Heine-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Umfang des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 8 Lehrveranstaltungsarten
- § 9 Studienleistungen
- § 10 Masterprüfung
- § 11 Kreditpunkte
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Studienberatung
- § 14 Inkrafttreten

Anlage: Studienverlaufsplan

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluss Master of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 06.12.2005 in ihrer jeweils gültigen Fassung Inhalt und Aufbau des Studiums im Studiengang „Modernes Japan“ mit dem Abschluss Master of Arts

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(Die Zulassung ist in der jeweils gültigen Fassung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluß "Master of Arts" der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf geregelt.

## **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium im Masterstudiengang „Modernes Japan“ kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

## **§ 4 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung beträgt zwei Studienjahre (4 Semester).

## **§ 5 Umfang des Studiums**

Das Masterstudium im Fach „Modernes Japan“ umfasst ein Arbeitsvolumen von 120 Kreditpunkten (Credit Points = CPs) und eine Kontaktzeit von mindestens 40 Semesterwochenstunden (SWS).

## **§ 6 Ziel des Studiums**

Ziele des Masterstudiengangs sind der Ausbau der im Bachelorstudiengang erworbenen japanischen Sprachkompetenz in Wort und Schrift sowie die Aneignung von theoretischen und methodischen Grundlagen der kultur- und sozialwissenschaftlichen Japanforschung und ihre Anwendung. Als forschungsorientierter Studiengang befähigt der Masterstudiengang „Modernes Japan“ die Absolvent/inn/en, relevante Fragestellungen aus den Bereichen der modernen japanischen Kultur und Gesellschaft eigenständig erkennen und zu formulieren, sie in einen fundierten theoretischen Rahmen einzubetten, und die eigenen Ergebnisse angemessen zu präsentieren. Bei der Behandlung komplexer Themenzusammenhänge spielt im Masterstudiengang verstärkt der Umgang mit japanischsprachiger Fachliteratur eine Rolle.

Die Absolvent/inn/en sollen über Kenntnisse des aktuellen kultur- und sozialwissenschaftlichen Forschungsstands verfügen und in der Lage sein, Theorien und Methoden des Fachs selbständig anzuwenden, kritisch zu beurteilen und weiterzuentwickeln. Ferner sollen sie zum unabhängigen und analytischen Denken sowie zu wissenschaftlicher Teamarbeit befähigt sein.

### § 7 Inhalte und Aufbau des Studiums

(1) Im Masterstudium des Fachs „Modernes Japan“ sind die folgenden sieben Module zu absolvieren:

- Sprachkompetenz Japanisch (12 CP)
- Theoretische und methodische Grundlagen der kultur- und sozialwissenschaftlichen Japanforschung (12 CP)
- Kulturwissenschaft I (14 CP)
- Kulturwissenschaft II (14 CP)
- Sozialwissenschaft I (14 CP)
- Sozialwissenschaft II (14 CP)
- Masterkolloquium (4 CP)

Ferner kann im Rahmen des fachübergreifenden Wahlpflichtbereichs folgendes Modul belegt werden:

- Praxis in Didaktik und Wissenschaftsmanagement (4 CP)

(2) Gegebenenfalls kann - nach Absprache mit den Studiengangsverantwortlichen - eine Schwerpunktsetzung mit unterschiedlicher Gewichtung des kultur- und sozialwissenschaftlichen Anteils vorgenommen werden.

(3) Das Modul „Theoretische und methodische Grundlagen der kultur- und sozialwissenschaftlichen Japanforschung“ ist im ersten Semester zu absolvieren. Das Modul „Sprachkompetenz Japanisch“ muss im ersten Semester begonnen werden; es kann sich über 2 - 3 Semester erstrecken. Die Mastermodule „Kulturwissenschaft I“, „Kulturwissenschaft II“, „Sozialwissenschaft I“ und „Sozialwissenschaft II“ sind im zweiten und dritten Semester zu belegen; wahlweise kann mit dem Mastermodul „Kulturwissenschaft I“ oder dem Mastermodul „Sozialwissenschaft I“ auch schon im ersten Semester begonnen werden. Das Masterkolloquium ist während des vierten Semesters zu besuchen. Das Modul „Praxis in Didaktik und Wissenschaftsmanagement“ kann im Rahmen des fachübergreifenden Wahlpflichtbereichs zwischen dem ersten und dem dritten Semester absolviert werden.

(4) Das Modul „Sprachkompetenz Japanisch“ umfasst aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS, das Modul „Masterkolloquium“ den Besuch des Masterkolloquiums im Umfang von 2 SWS. Alle anderen Module umfassen Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS. Diese Lehrveranstaltungen werden in der Regel innerhalb von ein oder zwei Semestern angeboten.

(5) Im Rahmen des Moduls „Praxis in Didaktik und Wissenschaftsmanagement“ beteiligen sich die Studierenden als Tutoren, als Mentoren und durch Studienberatung an der Ausbildung der Studierenden im Bachelorstudiengang und in Form von konzeptueller und organisatorischer Mitarbeit an der Durchführung von Forschungsprojekten und Tagungen. Für eine SWS inklusive Vor- und Nachbereitung bzw. für 30 Arbeitsstunden pro Semester wird dabei jeweils 1 CP vergeben.

(6) 12 CP müssen in Lehrveranstaltungen aus dem fachübergreifenden Wahlpflichtbereich erworben werden.

### § 8 Lehrveranstaltungsarten

(1) *Sprachkurse* dienen der Erweiterung von sprachpraktischen Fertigkeiten in der mündlichen und schriftlichen Kommunikation.

(2) *Lektürekurse* geben Gelegenheit, die in den Sprachkursen erworbenen Japanischkenntnisse durch intensive Lektüre und Übersetzung verschiedener Textsorten praktisch anzuwenden und zu vertiefen.

- (3) *Vorlesungen* geben einen systematischen Überblick über einen bestimmten Forschungsbe-  
reich.
- (4) *Masterseminare* dienen der kooperativen Erarbeitung fortgeschrittener Kenntnisse. Hier steht  
vornehmlich das exemplarische Studium eines ausgewählten Teilgebiets im Vordergrund, wo-  
bei die selbständige Anwendung der im ersten Semester erlernten Methoden und Theorien  
geübt werden soll. Dabei soll auch japanischsprachige Forschungsliteratur verwendet werden.
- (5) Das *Masterkolloquium* vermittelt die für die Durchführung und Auswertung wissenschaftlicher  
Forschungsprojekte und für die Abfassung wissenschaftlicher Arbeiten erforderlichen Kennt-  
nisse.

### § 9 Studienleistungen

Von den Studierenden wird eine regelmäßige und aktive Beteiligung an den Veranstaltungen er-  
wartet, die durch Beteiligungsnachweise bescheinigt wird. Beteiligungsnachweise bescheinigen die  
regelmäßige und aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Kombination mit einer dokumentier-  
ten Einzelaktivität, wie einem Protokoll, einem Kurzreferat, der Vorbereitung einer Sitzung oder  
einem schriftlichen Test. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet.

### § 10 Masterprüfung

- (1) Die Prüfung zum Master of Arts wird studienbegleitend abgelegt. Sie besteht aus Modulab-  
schlussprüfungen in den folgenden sechs Mastermodulen
  - Sprachkompetenz Japanisch (AP: 4 CP)
  - Theoretische und methodische Grundlagen der kultur- und  
sozialwissenschaftlichen Japanforschung (AP: 6 CP)
  - Kulturwissenschaft I (AP: 8 CP)
  - Kulturwissenschaft II (AP: 8 CP)
  - Sozialwissenschaft I (AP: 8 CP)
  - Sozialwissenschaft II (AP: 8 CP)
 sowie der Masterarbeit.
- (2) Modulabschlussprüfungen setzen die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveran-  
staltungen des Moduls in Kombination mit je einer dokumentierten Einzelaktivität voraus. Die  
Abschlussprüfungen können aus folgenden Prüfungsformen und/oder einer Kombination aus  
diesen bestehen: 90-minütige Klausur (entspricht 4 CP), 15-30minütige mündliche Prüfung (2  
CP), mündliches Referat (2 CP), Hausarbeit (je nach Aufwand 4 bis 6 CP), Studienarbeit  
(mündliches Referat und schriftliche Hausarbeit; je nach Aufwand 6 bis 8 CP), oder Teampro-  
jekt mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung (je nach Aufwand 4 bis 6 CP).
- (3) Die Anmeldung und Durchführung der Modulabschlussprüfungen regeln §§ 6-8 der MPO der  
Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- (4) Die Masterarbeit, für die 24 CP vergeben werden, kann in deutscher, englischer oder japani-  
scher Sprache abgefasst werden. Unabhängig davon bezieht sie in der Regel japanischspra-  
chige Quellen ein. Die sonstigen Bedingungen und Anforderungen regelt § 16 der MPO der  
Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

### § 11 Kreditpunkte

Neben der Benotung für die Arbeitsqualität wird der Arbeitsaufwand für die Lehrveranstaltungen, für die Abschlussprüfung sowie für die Masterarbeit mit Kreditpunkten (CP) bewertet. Die Kreditpunkte werden wie folgt vergeben:

• Arbeitsaufwand für Lehrveranstaltungen:	
• Sprachkompetenz Japanisch	8 CP
• Theoretische und methodische Grundlagen der kultur- und sozialwissenschaftlichen Japanforschung	6 CP
• Kulturwissenschaft I	6 CP
• Kulturwissenschaft II	6 CP
• Sozialwissenschaft I	6 CP
• Sozialwissenschaft II	6 CP
• Masterkolloquium	4 CP
• Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	12 CP
	(zusammen 54 CP)

Arbeitsaufwand für Abschlussprüfungen:

6 Abschlussprüfungen in den folgenden Modulen:

• Sprachkompetenz Japanisch	4 CP
• Theoretische und methodische Grundlagen der kultur- und sozialwissenschaftlichen Japanforschung	6 CP
• Kulturwissenschaft I	8 CP
• Kulturwissenschaft II	8 CP
• Sozialwissenschaft I	8 CP
• Sozialwissenschaft II	8 CP
	(zusammen 42 CP)

Masterarbeit 24 CP

Insgesamt sind 120 CP  
zu erwerben

### § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studien- und Prüfungsleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bzw. im Ausland erbracht worden sind, können nach Überprüfung im Einzelfall auf die zu erbringende Gesamtstudienleistung angerechnet werden. Die Anrechnung regelt § 9 der MPO der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

### § 13 Studienberatung

- (1) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang „Modernes Japan“ erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und dient der Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Sie ist im ersten und dritten Semester verpflichtend und muss durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden. Darüber hinaus wird sie bei Schwierigkeiten im Studium, vor und nach einer längeren

Unterbrechung, bei Nichtbestehen einer Prüfung und bei der Erwägung eines Studienabbruchs empfohlen.

- (2) Im Übrigen berät die Hochschule ihre Studierenden sowie Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums (§ 58 Abs. 5 HG).

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 04.04.2006 und 22.10.2009.

Düsseldorf den 03.11.2009

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Hans Michael Piper  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

<b>Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang "Modernes Japan"</b>		<b>CPs</b>
<b>1. Semester</b>	<b>Modul „Theoretische und methodische Grundlagen der kultur- und sozialwissenschaftlichen Japanforschung“:</b> Vorlesung oder Masterseminar zu kulturwissenschaftlichen Theorien und Methoden (2 SWS) Vorlesung oder Masterseminar zu sozialwissenschaftlichen Theorien und Methoden (2 SWS) + AP	6 6
	<b>Modul „Kulturwissenschaft I“</b> Vorlesung oder Masterseminar (2 SWS) Vorlesung oder Masterseminar (2 SWS) + AP	6 8
	<b>Modul „Sprachkompetenz Japanisch“ (Teil 1):</b> Sprachkurs Japanisch für Fortgeschrittene (2 SWS) Lektürekurs (2 SWS)	4
	<b>Wahlpflichtbereich (4 SWS)</b>	4
	<b>CPs im 1. Semester:</b>	<b>34</b>
<b>2. Semester</b>	<b>Modul „Sprachkompetenz Japanisch“ (Teil 2):</b> Lektürekurs (2 SWS) Erlernen von Vokabel- und Zeichenlisten + AP	4 4
	<b>Modul „Gesellschaftswissenschaft I“</b> Vorlesung oder Masterseminar (2 SWS) Vorlesung oder Masterseminar (2 SWS) + AP	6 8
	<b>Wahlpflichtbereich (4 SWS)</b>	4
	<b>CPs im 2. Semester:</b>	<b>26</b>
<b>3. Semester</b>	<b>Modul „Kulturwissenschaft II“</b> Vorlesung oder Masterseminar (2 SWS) Vorlesung oder Masterseminar (2 SWS) + AP	6 8
	<b>Modul „Gesellschaftswissenschaft II“</b> Vorlesung oder Masterseminar (2 SWS) Vorlesung oder Masterseminar (2 SWS) + AP	6 8
	<b>Wahlpflichtbereich (4 SWS)</b>	4
	<b>CPs im 3. Semester:</b>	<b>32</b>
<b>4. Semester</b>	<b>Modul „Masterkolloquium“</b> Masterkolloquium (2 SWS) Vorstellung der eigenen Masterarbeit	4
	<b>Masterarbeit</b>	24
	<b>CPs im 4. Semester:</b>	<b>28</b>
<b>Kreditpunkte insgesamt:</b>		<b>120</b>

Im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erwerben:	42 Kreditpunkte
Wahlpflichtbereich	12 Kreditpunkte
1 Abschlussprüfung á 4 Kreditpunkte (Modul "Sprachkompetenz Japanisch")	4 Kreditpunkte
1 Abschlussprüfung á 6 Kreditpunkte (Modul " Theoretische und methodische Grundlagen der kultur- und sozialwissenschaftlichen Japanforschung")	6 Kreditpunkte
4 Abschlussprüfungen á 8 Kreditpunkte (Mastermodule Kulturwissenschaft I und II, Sozialwissenschaft I und II	32 Kreditpunkte
Masterarbeit	24 Kreditpunkte
<b>Insgesamt</b>	<b>120 Kreditpunkte</b>

**Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung  
für den integrativen Bachelorstudiengang  
Sozialwissenschaften  
an der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

**vom 03.11.2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV. NRW. 2009, S. 308), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften an der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28.04.2006, zuletzt geändert am 10.07.2008, wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 5 werden im Abschnitt „1.Studienjahr“ Unterabschnitt "Praxismodule" die Worte "1 Sprachkurs" ersetzt durch die Worte "1 Übung Computergestützte Datenanalyse"
- 2.) In § 6 wird im Abschnitt "Praxismodule" der Punkt "Sprachkurse" vollständig ersetzt durch die Worte "Computergestützte Datenanalyse (z.B. Statistikpakete, Programme für Inhaltsanalyse".
- 3.) In § 7 Absatz 3 werden die Worte "Übung Sprachkurs" ersetzt durch die Worte "Übung Computergestützte Datenanalyse".
- 4.) In § 8 Absatz 5 werden die Worte "1 Sprachkurs" ersetzt durch die Worte " Übung Computergestützte Datenanalyse".
5. In § 9 Absatz 1 wird der Spiegelstrich "- Sprachkurse dienen der Vermittlung praxisorientierter Kenntnisse in einer Fremdsprache" ersatzlos gestrichen.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 13. Oktober 2009.

Düsseldorf, den 03.11.2009

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Hans Michael Piper  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.